

ASTRID LIPINSKY

# Chinas Frauenverfassung

## Gleichberechtigung mit „chinesischen Besonderheiten“

Schon im Vorfeld der Vierten Weltfrauenkonferenz, die 1995 in Beijing stattfand, verabschiedete China im Jahr 1992 das „Gesetz zum Schutz der Rechte und Interessen von Frauen“ (Frauenschutzgesetz),

das der chinesische Frauenverband auch als „Chinesische Frauenverfassung“ bezeichnet. Es hat Vorrang vor einfachen Gesetzen wie etwa dem Ehegesetz. Von Anfang an kritisierten viele das

Gesetz als zahnlosen Papiertiger, der juristisch nicht durchsetzbar ist. Allein der chinesische Frauenverband propagierte das Gesetz jedoch als unverzichtbare Errungenschaft.

Zum zehnjährigen Jubiläum des Gesetzes regte der Verband eine Reihe von Studien an und kam zu dem Schluss, dass die Idee hinter dem Gesetz wunderbar sei, es konkret aber nicht mehr zur Rechtswirklichkeit passe, und dass eine Reform notwendig sei. Dank intensiver Lobbyarbeit gelang es dem Frauenverband, nicht zuletzt wegen des 10. Jahrestages der Vierten Weltfrauenkonferenz, das Gesetz auf die Agenda des Nationalen Volkskongresses für 2005 zu setzen.

### Die Neufassung des Frauenrechtsschutzgesetzes

Am 28. August 2005 beschlossen die Abgeordneten im Nationalen Volkskongress die Neufassung des Frauenrechtsschutzgesetzes, die am 1. Dezember 2005 in Kraft treten wird. Die Abgeordneten sprechen vom chinesischen „Grundgesetz für den Frauenrechtsschutz“ und beschreiben damit ziemlich genau, was das „GG“ ist – und was nicht.

**Das Frauenrechtsschutzgesetz formuliert allgemeine Grundsätze.**

■ 1. Das Frauenrechtsschutzgesetz hat Verfassungscharakter, das heißt, es formuliert allgemeine Grundsätze, für deren Durchsetzung ein detailliertes Gesetz erforderlich ist. Weil so ein Grundsatz, beispielsweise „Sexuelle Belästigung ist verboten“ (§ 40) der Belästigten direkt nichts nutzt, hat die Neufassung die konkreten Folgen ausformuliert:

a.) Der Staat und alle staatlichen Behörden sind verpflichtet, dem Verbot Geltung zu verschaffen. Der Staat kann zum Zweck der Durchsetzung bei den eigenen Angestellten Administrativstrafen verhängen.

b) Die in ihren Rechten verletzte Frau hat Beschwerde- und Klagerechte auf Grundlage des Frauenschutzgesetzes – ob sie ihre Rechte wahrnimmt, entscheidet sie selbst.

c) Der Frauenverband soll die Frau auf dem Klageweg unterstützen.

d) Grundsätzlich ist jede Art der Strafe von der Geldbuße bis zur Haft denkbar. Genauer müssen ein Gesetz oder die Gerichte festlegen. Explizit weist das Gesetz auf die Möglichkeit hin, die Täter in den Medien öffentlich anzuprangern.

■ 2. Das Frauenrechtsschutzgesetz ist kein Frauenrechtsgesetz. Es verleiht Frauen keine Rechte, sondern schützt Rechte, von deren Vorhandensein es ausgeht. Damit bleibt der Frauenverband bei seiner Auffassung von Frauen als schutzbedürftige, schutzwürdige Gruppe und nicht als autonome Rechtsträgerinnen.

■ 3. „Frauenrechte“ werden nur in ihren konkreten, abschließend aufgezählten Einzeltatbeständen definiert. Eine übergeordnete Definition ist nicht Inhalt des Gesetzes. Ein Bezug zu den Menschenrechten wird nicht hergestellt.

■ 4. Seit Inkrafttreten der Erstfassung 1992 war unklar, welche Stellung das Frauenrechtsschutzgesetz gegenüber „normalen“ nationalen Gesetzen hat. Die Neufassung stellt klar: Das Frauenrechtsschutzgesetz steht unter der Verfassung und darf inhaltlich nicht gegen Gesetze wie das Strafgesetzbuch oder das Bodenpachtgesetz verstoßen.

■ 5. Das Reformziel ist ein Gesetz anstelle eines Propagandainstrumentes. Die Fassung von 1992 bemühte sich bewusst um einfache Laiensprache; jede Frau sollte das Gesetz lesen und verstehen können. Der neue Gesetzestext ist juristischer formuliert mit dem Ziel breiter Anwendung durch die Gerichte. Die Neuerungen verstehen sich als Konkretisierungen, nicht als Abkehr von der Vorgängerfassung von 1992. Diese wird ausdrücklich bestätigt. China zelebriert damit auch die deutliche Abkehr von den Versuchen auf internationaler Ebene, mit neuen Beschlüssen hinter diejenigen von Beijing zurück zu gehen.

Die Kapitelaufteilung von 1992 bleibt erhalten und der Nutzwert des Frauenschutzgesetzes als Bildungs- und Propagandainstrument wird nochmals ausdrücklich betont.

- I. Allgemeine Vorschriften
- II. Politische Rechte
- III. Kulturelle und Bildungsrechte
- IV. Arbeits- und Sozialversicherungsrechte (Die Sozialversicherung ist neu; seit Beginn der Wirtschaftsreformen gibt es auch in China Arbeitslose, zu 60 Prozent Frauen)
- V. Vermögensrechte
- VI. Persönliche Rechte
- VII. Ehe- und Familienrechte
- VIII. Juristische Verantwortlichkeit
- IX. Anhang

### An wen richtet sich das Gesetz?

Der Frauenverband hat unterschiedliche Zielgruppen identifiziert.

*AnwältInnen, RichterInnen und Rechtspersonal* müssen das Frauenschutzgesetz kennen und den juristischen Gehalt nachvollziehen können, um es anwenden zu können.

Gegenüber der breiten *Öffentlichkeit* tritt der erzieherisch-moralische Auftrag des Gesetzes in den Vordergrund. Alle BürgerInnen sollen verstehen, dass ein bestimmtes Verhalten gegen Frauen gerichtet ist, ihre Rechte verletzt und deshalb unterlassen werden muss. Ziel ist, dass sich alle aktiv und aus eigenem Antrieb für den Schutz der Rechte von Frauen einsetzen.

Gegenüber den *Frauen* werden, örtlich angepasst und basisnah, jeweils die Rechte herausgegriffen und propagiert, deren Verletzung den Frauen aktuell besonders auf den Nägeln brennt. Für Dorffrauen, die bei der Zuteilung von Bauland benachteiligt wurden, steht beispielsweise das Diskriminierungsverbot der neuen §§ 32 und 33 im Vordergrund. Ziel ist die Ermutigung der Frauen, für ihre Rechte selbst aktiv zu werden. Daneben sollen sie aufgeklärt werden, wie frau das juristisch am besten durchsetzt.

Für die *Staatsangestellten* beinhaltet das Frauenschutzgesetz eine wiederholte Aufforderung zu einer Amtsführung auf der Grundlage von Verfassung und Gesetzen und zur Vermeidung von Willkürentscheidungen. Alle Staatsangestellten sollen Fortbildungen erhalten, wie sie den Gleichberechtigungsgrundsatz in der Alltagsarbeit umzusetzen haben.

Die *Wirtschaft* kann – auch in China – niemand zur praktizierten Gleichberechtigung zwingen. Das Frauenschutzgesetz soll aber genutzt werden, um im Falle der Diskriminierung von Frauen (beispielsweise ihrer Nichteinstellung oder Kündigung bei Schwangerschaft) mit juristischen Konsequenzen zu drohen.

### Es bleibt noch viel zu tun

Für den Frauenverband sind die von ihm initiierten Strukturen, das Frauenentwicklungsprogramm 2001 - 2010, das für die Umsetzung zuständige Arbeitskomitee für Frauen und Kinder sowie die Neufassung des Frauenrechtsschutzgesetzes mit Sicherheit ein Gewinn. Dennoch konnte auch der Frauenverband eine ganze Reihe von Wunschzielen nicht durchsetzen.

Unter JuristInnen wird das Gesetz entweder als juristisch wenig relevant belächelt oder gar als Rückschritt bei der Verrechtlichung von Chinas Politik und Gesellschaft scharf angegriffen.

**Das Gesetz wird als Rückschritt bei der Verrechtlichung von Chinas Politik und Gesellschaft scharf angegriffen.**

Einige Beispiele:

■ Die sexuelle Belästigung ist erstmals im Gesetz verboten, jedoch nur die von Frauen. Die Bestimmung verstößt gegen den Gleichberechtigungsgrundsatz.

■ Das Gesetz verbietet häusliche Gewalt, wiederholt damit jedoch nur, was im Ehegesetz steht. Hilfsangebote für Betroffene werden nicht einmal erwähnt.

■ Das Gesetz fordert die politische Beteiligung von Frauen, aber eine Quote gibt es nicht.

■ Das Gesetz verbietet alle möglichen Formen der Diskriminierung, aber die finden sich meist auch im Strafgesetzbuch, das Frauenschutzgesetz ist in dem Bereich überflüssig.

■ Der Frauenverband erhält eine Reihe neuer Mitwirkungsrechte (zum Beispiel bei der Legislativarbeit), demgegenüber aber keine vorrangigen Entscheidungsrechte.

Für die Frauen ist die Aktualität der aufgeführten einzelnen Frauenrechtsverletzungen wichtig. Deshalb, und weil offene Generalklauseln fehlen, wird sich die erneute Aktualisierung nicht umgehen lassen. Der Frauenverband scheint den Erneuerungsprozess als Chance zu verstehen, Frauenrechte auf die Themenliste des Nationalen Volkskongresses und der Medien zu setzen. Damit bietet sich auch immer wieder die Gelegenheit zu einer Infokampagne über das Frauenrechte und das Frauenrechtsgesetz. In diesem Rahmen kann auch immer wieder die Zuweisung der nötigen finanziellen Mittel dafür gefordert werden.

### ZUR AUTORIN

**Astrid Lipinsky** ist ehrenamtliche Asien-Autorin bei TDF. Die Verfasserin dankt Frau MA Dongling vom Frauenforschungszentrum des Chinesischen Frauenverbandes für Materialien zum neuen Frauenrechtsschutzgesetz.